



Statuten Z88

1. Grundlagen

1. Name und Sitz

Unter dem Namen Z88 besteht ein Verein im Sinne von Art. 60Ff ZGB mit Sitz in Kreuzlingen.

2. Zweck

Der Verein setzt sich für die Förderung aller Sparten des kulturellen Lebens in Kreuzlingen ein. Dafür verfügt der Verein über einen Clubraum mit Saal und ein dazugehöriges Benutzerkonzept.

3. Mittel

Zur Erreichung des Vereinszwecks werden Vorstand und verschiedene Arbeitsgruppen eingesetzt.

4. Finanzen

Der Verein finanziert sich durch Mitgliederbeiträge, Subventionen, Spenden sowie Erträgen aus Restaurationsbetrieb und Veranstaltungen.

5. Haftung

Für den Verein haftet das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

II. Organisation

6. Organe

Organe des Vereins sind: Jahresversammlung (JV), die Versammlungen der aktiven Mitglieder (AK), der Vorstand und die Kontrollstelle.

7. Jahresversammlung

Die Jahresversammlung ist die oberste Instanz des Vereins. Sie wird vom Vorstand, der dazu mindestens vier Wochen vor deren Durchführung schriftlich einzuladen hat, einberufen. Die Jahresversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt und befindet über mindestens folgende Geschäfte:

- Jahresbericht
- Jahresrechnung
- Mitgliederbeiträge
- Entlastung der gewählten Organe
- Statutentotal- oder Teilrevision
- Wahlen
- Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereins

Eine ausserordentliche Jahresversammlung kann auf Antrag des Vorstandes oder der Hälfte der Mitglieder einberufen werden.

8. Beschlussfassung und Mehrheit

An der Jahresversammlung kann nur über die traktandierten Geschäfte beschlossen werden. Anträge müssen schriftlich bis eine Woche vor der Versammlung beim Präsidenten eingereicht werden. Bei Wahlen und Abstimmungen gelten das einfache Mehr der stimmberechtigten Mitglieder. Einer Statutentotalrevision müssen zwei Drittel aller anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Als Statutentotalrevision gelten eine Änderung der Zuständigkeit der Organe sowie Änderungen an der Mehrheit der bestehenden Artikel.

9. Vorstand

Zur Besorgung der Jahresgeschäfte wählt die Jahresversammlung in den Vorstand: Präsident, Aktuar, Kassier, Koordinator und Medienbeauftragter. Wiederwahl ist möglich. Rücktritte aus dem Vorstand sind zu Händen der Jahresversammlung schriftlich bis spätestens vier Wochen vor deren Abhaltung einzureichen. Der Inhaber des Z88-Vereinspatents für eine Gelegenheitswirtschaft ist Vereinsmitglied und wird vom Vorstand bestimmt.

10. Zuständigkeit

Präsident: Repräsentation und Vertretung gegen aussen.

Sitzungsvorbereitungen und -leitungen, Information nach innen, wichtige Korrespondenzen.

Aktuar: Protokollführung, Sekretariat (Adresskartei, Mitglieder-
liste), Versand Einladungen und Programme.

Kassier: Finanzen, Buchhaltung

Koordinator: Leitung Programmsitzungen, Verantwortlich für
Saal-Technik.

Medienbeauftragter: Medieninformationen, Werbung, Betreuung
Homepage, Kommunikation.

11. Finanzkompetenzen und Unterschriftenbefugnis

Der Vereinsvorstand hat eine Finanzkompetenz von 2000 Franken jährlich. Für höhere Beiträge ist die Sitzung der Aktivmitglieder zuständig. Der Verein wird nur durch Kollektivunterschriften von Präsident und Kassier verpflichtet.

12. Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern, die durch die JV für die Dauer eines Jahres gewählt wurden. Wiederwahl ist möglich. Die Kontrollstelle kontrolliert die Vereinsrechnung und legt der JV Bericht und Empfehlung ab.

III. Mitgliedschaft

13. Aufnahme

Alle können Mitglied werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Einzahlung des Mitgliederbeitrages.

14. Mitgliederkategorien

Aktivmitglieder (Einzelmitglieder, Familien, Ehepaare) bezahlen den vollen Mitgliederbeitrag und erhalten Informationen über die Vereinsaktivitäten. Sie haben Stimm- und Wahlrecht an Jahresversammlung sowie an den Versammlungen der aktiven Mitglieder. Sie haben Ermässigung auf den Eintritt bei Veranstaltungen.

15. Mitgliederbeitrag

Mitgliederbeiträge dienen zur Deckung des Jahresprogramms sowie der administrativen Kosten. Der Mitgliederbeitrag ist jährlich bis 31. März zu entrichten und gilt für das laufende

Kalenderjahr. Ab 1. Juli bezahlen Neumitglieder nur noch die Hälfte des Mitgliederbeitrages, ab 1. November gilt der Mitgliederbeitrag auch für das kommende Kalenderjahr.

16. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Die Mitgliedschaft erlöscht automatisch, wenn der Mitgliederbeitrag nicht bis zum 31. März bezahlt wird.

IV. Auflösung

17. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch die JV beschlossen werden, wenn vier Fünftel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder einverstanden sind. Das allfällige Vereinsvermögen sowie das Inventar und die technischen Anlagen werden einer kulturellen Organisation, wenn möglich mit Sitz in Kreuzlingen, übergeben.

V. Vereinsjahr

18. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember des selben Jahres.

Kreuzlingen,

Hinweis: Aus Gründen der sprachlichen Einfachheit wird in diesen Statuten nur die männliche Form verwendet. Die Formulierung gilt aber selbstverständlich auch immer in weiblicher Form.